



Tag	Inhalt	Seite
10.10.2007	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	231
14.10.2007	Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Vertretungsordnung Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau)	233
29.10.2007	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge	234

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Umstrukturierung
und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999
des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein
Vom 10. Oktober 2007**

Aufgrund des § 8 b des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2007 (BGBl. I S. 2129), und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 31. Juli 2000 (GVBl. S. 302, BS 7821-2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 14. November 2000 (GVBl. S. 485), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2003 (GVBl. S. 218), BS 7821-7, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf der Grundlage der nach § 6 erstellten Pläne sind förderfähig:
 1. die Sortenumstellung unter Ausübung von Wiederbepflanzungsrechten durch Erstellung einer Drahrahmen-Anlage,
 2. die Änderung der Zeilenbreite in Verbindung mit Rodung durch Erstellung einer Drahrahmen-Anlage unter Beibehaltung der bisherigen Rebsorte,
 3. die Änderung der Erziehungsart in Verbindung mit Rodung durch Erstellung einer Drahrahmen-Anlage,

4. die Änderung der Bewirtschaftungstechniken durch Umstellung von Pfahl-Erziehung auf Drahrahmen-Erziehung bei Rodung jeder zweiten Zeile in Steillagen,
5. die Verbesserung der Bewirtschaftung von Wiederbepflanzungsflächen durch Erstellung einer Drahrahmen-Anlage nach durchgeführter Bodenordnung sowie
6. die Verbesserung der Bewirtschaftung von Rebflächen in Steillagen durch Bildung deutlich größerer Bewirtschaftungseinheiten in Verbindung mit Erstellung einer Drahrahmen-Anlage; deutlich größer ist eine Bewirtschaftungseinheit, die mindestens 25 Ar umfasst.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 6 und 10 wird jeweils der Landkreisname „Ludwigshafen“ durch den Landkreisnamen „Rhein-Pfalz-Kreis“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 103, L 171 S. 19)“ durch die Verweisung „Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1)“ ersetzt.
4. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft; sie gilt erstmals für Anträge, die nach dem 1. Juli 2006 gestellt worden sind.

Mainz, den 10. Oktober 2007
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
In Vertretung
Kühl

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage
(zu § 7)

Für die Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 werden folgende Beihilfesätze festgesetzt:

Fördermaßnahme	Flachlage EUR/ha	Steillage EUR/ha
1. Sortenumstellung unter Ausübung von Wiederbepflanzungsrechten durch Erstellung einer Drahtrahmen-Anlage	7 000,00	13 000,00
2. Änderung der Zeilenbreite in Verbindung mit Rodung unter Beibehaltung der bisherigen Rebsorte durch Erstellung einer Drahtrahmen-Anlage	7 000,00	13 000,00
3. Änderung der Erziehungsart in Verbindung mit Rodung durch Erstellung einer Drahtrahmen-Anlage	7 000,00	13 000,00
4. Änderung der Bewirtschaftungstechniken durch Umstellung von Pfahl-Erziehung auf Drahtrahmen-Erziehung bei Rodung jeder zweiten Zeile		5 000,00
5. Verbesserung der Bewirtschaftung von Wiederbepflanzungsflächen durch Erstellung einer Drahtrahmen-Anlage nach durchgeführter Bodenordnung	7 000,00	13 000,00
6. Verbesserung der Bewirtschaftung von Rebflächen in Steillagen durch Bildung deutlich größerer Bewirtschaftungseinheiten in Verbindung mit Erstellung einer Drahtrahmen-Anlage; deutlich größer ist eine Bewirtschaftungseinheit, die mindestens 25 Ar umfasst		15 000,00

Landesverordnung
über die Zuständigkeit zur Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
(Vertretungsordnung Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau)
Vom 14. Oktober 2007

Aufgrund des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 495; 2006 S. 20), BS 100-1, und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird verordnet:

§ 1

In gerichtlichen Verfahren, die das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unmittelbar betreffen, wird das Land durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vertreten.

§ 2

In allen übrigen gerichtlichen Verfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau obliegt die Vertretung des Landes unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen

1. dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,
 2. dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz,
 3. dem Landesbetrieb Mobilität,
 4. den Struktur- und Genehmigungsdirektionen,
 5. der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und
 6. den Kreisverwaltungen in den ihnen als unteren Behörden der allgemeinen Landesverwaltung übertragenen Angelegenheiten,
- soweit diese Behörden jeweils sachlich zur Verfügung über den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens befugt sind.

§ 3

In gerichtlichen Verfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, wird das Land durch die Behörde vertreten, die den Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder abschließen will oder die infolge Versetzung oder Beschäftigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an die Stelle der ursprünglich vertragschließenden Behörde getreten ist; in gerichtlichen Verfahren, die die Zulässigkeit oder Rechtswirksamkeit einer Versetzung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers betreffen, wird das Land durch die abgebende Behörde vertreten.

§ 4

In Verfahren vor dem Flurbereinigungsgericht nach § 140 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird das Land durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vertreten.

Soweit das Verfahren vor dem Flurbereinigungsgericht aus einer Entscheidung der Spruchstelle für Flurbereinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 293), BS 7815-1, hervorgeht, wird das Land durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vertreten; das Gleiche gilt in den Fällen, in denen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung oder der Flurbereinigungsplan angefochten werden, ohne dass eine Entscheidung der Spruchstelle für Flurbereinigung vorausgegangen ist.

§ 5

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau kann die Vertretung im Einzelfall abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 regeln und sie jederzeit selbst übernehmen. Von der Entscheidung ist das zuständige Gericht zu unterrichten.

§ 6

Rechtsvorschriften, in denen von dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben unberührt.

§ 7

Die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen haben, richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen (§ 8 Abs. 2).

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 2 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in § 7 treten außer Kraft:

1. die Vertretungsordnung Wirtschaft und Verkehr vom 20. August 1989 (GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2006 (GVBl. S. 324), BS 3210-7, mit Ausnahme des § 2 Nr. 1, am Tage nach der Verkündung,
2. § 2 Nr. 1 der Vertretungsordnung Wirtschaft und Verkehr am 1. Januar 2008 und
3. die Vertretungsordnung Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 27. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 3210-8, am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 14. Oktober 2007
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen
für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge *)
Vom 29. Oktober 2007**

Aufgrund des § 101 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge vom 15. März 2006 (GVBl. S. 130, BS 223-1-49), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich, Anerkennung
von Zeugnissen und Diplomen

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(2) Ein Zeugnis im Sinne des Artikels 11 Buchst. b oder ein Diplom im Sinne des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, erworben worden ist, wird auf Antrag als Befähigung für die Ausübung des Berufes Erzieherin oder Erzieher oder Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Rheinland-Pfalz anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
2. das Zeugnis oder das Diplom zum unmittelbaren Zugang zum Beruf Erzieherin oder Erzieher oder Heilpädagogin oder Heilpädagoge im Herkunftsstaat berechtigt und der Beruf mit dem entsprechenden Berufsbild in Rheinland-Pfalz im Wesentlichen übereinstimmt,
3. das Zeugnis oder das Diplom mindestens zwei Teilbereiche im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers umfasst oder die Befähigung vermittelt, beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben,

4. die für das Zeugnis oder das Diplom erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Defizite gegenüber der jeweiligen Ausbildung in Rheinland-Pfalz aufweist und
5. die für das Zeugnis oder das Diplom erforderliche Ausbildungsdauer nicht um mindestens ein Jahr unter der in Rheinland-Pfalz für den jeweiligen Beruf vorgeschriebenen Gesamtausbildungsdauer liegt.

(3) Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in diesen Staaten erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitglied- oder Vertragsstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Zeugnissen oder Diplomen nach Artikel 11 Buchst. b oder c der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufes der Erzieherin oder des Erziehers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem der vorgenannten Berufe oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall wird zur Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend eingestuft.

(4) Einem Zeugnis oder Diplom gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitglied- oder Vertragsstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitglied- oder Vertragsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

(5) Einer Anerkennung bedarf es nicht, wenn ein in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassener Dienstleister den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers oder den Beruf der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen vorübergehend oder gelegentlich in Rheinland-Pfalz ausübt, wenn der Beruf oder die Ausbildung hierfür in dem Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaat reglementiert ist oder dieser Beruf mindestens zwei Jahre während der

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

vorhergehenden zehn Jahre dort rechtmäßig ausgeübt wurde. Die in der Niederlassung wahrgenommene Aufgabe in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat muss sich mit dem Teilbereich im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers oder mit dem Aufgabengebiet einer staatlich anerkannten Heilpädagogin oder eines staatlich anerkannten Heilpädagogen decken, in dem eine vorübergehende oder gelegentliche Tätigkeit in Rheinland-Pfalz angestrebt wird. In diesem Fall wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates erbracht. Die Pflichten zur Meldung und Vorlage der erforderlichen Dokumente beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vor Beginn der Berufsausübung und dessen Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates sowie die Unterrichtspflichten des Dienstleisters gegenüber den Dienstleistungsempfängern bleiben unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 4“ die Worte „oder ein zeitliches Defizit nach § 1 Abs. 2 Nr. 5“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Ausgleichsmaßnahmen wird verzichtet, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person die Kriterien erfüllt, die in den gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen aufgrund gemeinsamer Plattformen der Mitglied- oder Vertragsstaaten vorgegeben sind.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung des Zeugnisses oder des Diploms ist an die Schulbehörde zu richten. Er soll den Beruf bezeichnen, für den die Anerkennung begehrt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis oder das Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich Fächer- und Notenübersichten sowie des Nachweises der Ausbildungsdauer,
2. Nachweise, aus denen die Inhalte der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Zeugnisses oder des Diploms hervorgehen und
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.

(2) Auf Anforderung sind einzureichen:

1. eine Bescheinigung über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten,
2. die Ausbildungsordnung und die Prüfungsordnung für die Erlangung des Zeugnisses oder des Diploms,
3. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

(3) Der Antrag und die Erklärungen der antragstellenden Person sind in deutscher Sprache vorzulegen; den übrigen Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung einer vereidigten Dolmetscherin oder eines vereidigten Dolmetschers beizufügen. Weitere Unterlagen, die für die Anerkennung oder für eine Ausgleichsmaßnahme nach § 2 erforderlich sind, können nachgefordert werden.

(4) Unabhängig von der Anerkennung des Zeugnisses oder des Diploms kann für den Zugang zur Berufsausübung ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, wie sie für die Ausübung der Berufe Erzieherin oder Erzieher oder Heilpädagogin oder Heilpädagoge erforderlich ist, verlangt werden, und zwar durch die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder einen gleichwertigen Nachweis auf der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens, falls Deutsch nicht Muttersprache der antragstellenden Person ist. Der Nachweis kann auch durch eine schriftliche und mündliche Überprüfung, die ein von einer Fachschule – Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilpädagogik – bestellter Prüfungsausschuss nach Zuweisung der antragstellenden Person durch die Schulbehörde durchführt, oder im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 erbracht werden.“

4. § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulbehörde entscheidet über den Antrag. Sie bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Schulbehörde erteilt spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen einen Bescheid mit Begründung.

(2) Der Bescheid enthält:

1. eine Entscheidung über die Anerkennung des Zeugnisses oder des Diploms,
2. gegebenenfalls die Feststellung wesentlicher Defizite nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 oder eines zeitlichen Defizits nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und der Notwendigkeit einer Ausgleichsmaßnahme nach § 2 Abs. 1 mit Angabe der Dauer und des wesentlichen Inhalts eines Anpassungslehrgangs und der Sachgebiete einer Eignungsprüfung sowie
3. die Feststellung der Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, wie sie für die Ausübung der Berufe der Erzieherin oder des Erziehers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 enthält der Bescheid, wenn dies möglich ist, die Anerkennung für einen Teilbereich im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers in Rheinland-Pfalz oder gegebenenfalls die Gleichstellung mit der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder dem staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen und eine Anerkennung als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge nicht möglich ist. Teilbereiche im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers sind insbesondere Kindergarten, Krippe, Hort, Heim, Jugendarbeit und Ganztagschule. Eine Anerkennung für den Teilbereich Hort befähigt gleichzeitig zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Ganztagschule.“

5. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „aufweist“ die Worte „oder zeitliche Defizite nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 auszugleichen hat“ eingefügt.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

6. In § 7 wird der Absatz 17 gestrichen.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Union“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Worte „oder in einem Drittstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,“ eingefügt.
8. In § 12 wird der Absatz 3 gestrichen.
9. Die Inhaltübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67